

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2011

Nr. 2011/176

KR.Nr. K 189/2010 (STK)

**Kleine Anfrage Evelyn Borer (SP, Dornach): Beteiligung von Regierungsräten und Regierungsrätinnen in Abstimmungskämpfen (07.12.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Im Rahmen des Abstimmungskampfes zur Steuergerechtigkeitsinitiative der SP Schweiz hat sich Regierungsrat Christian Wanner durch eine grosse mediale Präsenz hervorgetan. Der Auftritt hat in seinem Umfang und seiner Vehemenz irritiert.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Regelung befolgt der Regierungsrat als Kollegialbehörde unter sich im Zusammenhang mit Auftritten oder Komiteemitgliedschaften bei
 - a) eidgenössischen Abstimmungsvorlagen?
 - b) kantonalen Abstimmungsvorlagen?
 - c) Wahlen?
2. Sind diese Regelungen protokollarisch festgehalten? Wenn ja, wo?
3. Wie ist der Entscheid zu einem derart intensiven Auftritt eines einzelnen Regierungsrates zustande gekommen, bzw. hat das Regierungskollegium die Auftritte vorgängig gutgeheissen?
4. Wer hat, resp. wie wurde diese – vermutlich doch sehr kostenintensive – Kampagne gegen die Initiative finanziert? Dabei interessiert insbesondere, wer die Inserate in den Tageszeitungen finanziert hat, auf denen Regierungsrat Christian Wanner als Regierungsrat und Finanzdirektor des Kantons Solothurn aufgetreten ist?
5. Ist davon auszugehen, dass wir in Zukunft öfter Regierungsräte erleben, die sich offensiv in Abstimmungskämpfe einbringen, die nicht im Zusammenhang mit eigenen kantonalen, departementseigenen Vorlagen stehen?
6. Ist es möglich, dass Inserate für nationale Abstimmungsvorlagen durch den Kanton finanziert werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Frage 1:

Im Vorfeld von Abstimmungen insbesondere bei Auftritten oder Komiteemitgliedschaften befolgen wir die Grundsätze, welche in der Lehre und in der Rechtsprechung des

Bundesgerichts zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Interventionen der Gemeinwesen entwickelt wurden:

a. Bei eidgenössischen Abstimmungen wird behördliches Engagement als zulässig erachtet, wenn hierfür triftige Gründe bestehen. Triftige Gründe liegen vor, wenn der Kanton am Ausgang der Abstimmung ein unmittelbares und besonderes Interesse hat. Bei Eingriffen im Abstimmungskampf haben Interventionen von der Sache her objektiv zu sein, von der Aufmachung und vom Ton her sachlich zu erscheinen und in Bezug auf den Einsatz öffentlicher Mittel zurückhaltend und verhältnismässig zu sein.

b. Bei kantonalen Abstimmungsvorlagen greifen wir grundsätzlich nicht in den Abstimmungskampf ein. Zusätzliche Informationen können als Ausnahme – bei Vorliegen triftiger Gründe – gerechtfertigt sein, z.B. beim Auftauchen neuer Fakten oder zur Richtigstellung offensichtlich falscher oder irreführender Informationen.

c. Bei Wahlen ist behördliches Engagement ausgeschlossen und ein Eingriff in den Prozess der freien Meinungsbildung unzulässig.

3.2 Frage 2:

Über die Mitgliedschaft von Regierungsräten in Komitees haben wir schon mehrfach beraten und beschlossen, uns grösste Zurückhaltung zu auferlegen. Die Beschlüsse sind in den Aufzeichnungen aus den Regierungsratsitzungen festgehalten und enthalten die entsprechenden Erwägungen gemäss der in Frage 1 ausgeführten Grundsätzen.

3.3 Frage 3:

Regierungsrat Christian Wanner war als Präsident der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren im Abstimmungskampf besonders gefordert und hatte die Interessen aller Kantone zu vertreten. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) haben bekanntlich im Einklang mit den eidgenössischen Räten und dem Bundesrat die SP-Steuerinitiative abgelehnt. Diese Haltung galt es denn auch zu vertreten. Das Regierungskollegium wurde über die Auftritte von Christian Wanner, die in seiner Eigenschaft als Präsident der Finanzdirektorenkonferenz erfolgten, vorgängig informiert.

3.4 Frage 4:

Die Inserate von Regierungsrat Christian Wanner hat das Abstimmungs-komitee finanziert.

3.5 Frage 5:

Engagements wie im Abstimmungskampf zur Steuergerechtigkeitsinitiative bilden eine Ausnahme. Bei triftigen Gründen (s. Antwort zu Frage 1) schliessen wir sie nicht aus.

3.6 Frage 6:

Ein finanzielles Engagement des Kantons ist ausnahmsweise möglich und rechtlich zulässig, wenn der Kanton von einer eidgenössischen Vorlage unmittelbar, direkt und in erheblicher Weise betroffen ist und er das Kantonsreferendum ergriffen hat.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Fue, Stu)
Finanzdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat